



Stadtverwaltung Pirna
Am Markt 1 / 2
01796 Pirna

Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
schruth@NABU-Sachsen.de

12.01.2022

Erneute Auslage 4. Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Pirna und Dohma

Ihr Schreiben vom: 18.11.2021
Unser Zeichen: VO-SN-2021-26862-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU-Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen. Wir verweisen gleich an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zur ersten Auslage vom 21.1.2021, die vollumfänglich weitergilt.

Nachfolgend aufgeführte – zum größten Teil bereits kritisierte – einige geplante Ausweisungen im FNP werden durch uns weiterhin aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen abgelehnt. Andere Nichtausweisungen im Zuge der Überarbeitung finden Unterstützung

R 28 Copitz, Rudolf-Renner Straße

Die Fläche ist stark mit Gehölzen bewachsen und liegt im Überschwemmungsgebiet der Elbe. Eine touristische und/oder gastronomische Nutzung wird abgelehnt.

R 8 Liebenthal-Ostrand

Wir begrüßen, dass im Zuge der Überarbeitung die Mischgebietsfläche gestrichen wurde.

R 31 Liebenthal – Tourismus

Die Fläche liegt in einem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz und in einem Vorranggebiet Waldschutz. Ebenso betroffen wären das LSG „Sächsische Schweiz“ und das FFH-Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle.“ Eine bauliche Nutzung wird abgelehnt.



NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Steuer-Nr. 232/140/07118

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

R 32 Liebenthal – Kiesabbau

Die Fläche liegt in einem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz und in einem Vorranggebiet Waldschutz. Ebenso betroffen wären das LSG „Sächsische Schweiz“ und das FFH-Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle.“ Eine bauliche Nutzung wird abgelehnt.

R 13 Copitz – Am Ehrenhain

Wir begrüßen, dass im Zuge der Überarbeitung die Wohnbaufläche nicht erweitert wird.

R 14 Copitz – Döbrigener Straße

Wir begrüßen, dass im Zuge der Überarbeitung die Wohnbaufläche zu Rückbaufläche wird.

R 17 Copitz – Döbrigener Straße

Wir begrüßen, dass im Zuge der Überarbeitung die Teilfläche Wohnbaufläche gestrichen wurde.

L 2 Industriepark Oberelbe

Der NABU Landesverband Sachsen hat sich mit Stellungnahme vom 10.08.2020 zum Bebauungsplan (Vorentwurf) „Industriepark Oberelbe (IPO)“: Nutzungsarten - Planung: B-Plan 1 Industriepark Oberelbe (IPO) ablehnend geäußert. Die genannte Stellungnahme, Teil der aktuellen Unterlagen, bleibt voll umfänglich erhalten. Das Vorhaben wird abgelehnt.

Gerade mit Blick auf die übergeordneten Grundsätze der Raumordnung, hier v.a. die Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Freiflächen und Boden, ist – insb. angesichts nicht vorhandener verbindlicher Nachfrage – eine solche Gebietsausweisung im Vorgriff auf eine derzeit nicht ausreichend begründete Planung (fehlender Bedarf) nicht statthaft.

Der FNP muss geeignet sein, die rechtlich verbindlich definierten Grundsätze der Raumordnung, wie sie das Raumordnungsgesetz (ROG) definiert, umzusetzen. Diese sind:

- „nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt“ (ROG § 1, Abs. 2).
- „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.“ (ROG § 2, Abs. 2 Nr. 5.)

- „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern (...) Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen“ (ROG § 2, Abs. 2 Nr. 6).

Insb. aber erfordert das ROG die Verringerung der (Frei-) Flächeninanspruchnahme (ebd.): „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen“. Dazu steht die vorgelegte Flächennutzungsplanung, insb. bei der Ausweisung L3, in eklatantem Widerspruch. Gerade diese Ausweisung lehnen wir vehement ab.

L 5 westliche Innenstadt

Die Fläche weist eine wertvolle Biotopausstattung mit Offenland, Gehölzstrukturen und Röhricht auf und grenzt an das FFH und gleichnamige SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg.“ Ebenso liegen Nachweise von Fledermausvorkommen vor. Eine bauliche Nutzung wird abgelehnt. Unmittelbar angrenzend liegen die FFH- und SPA-Gebiete „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (FFH-Gebiet 34E) sowie „Gottleubatal und angrenzende Laubwälder“ (FFH-Gebiet 182). Es liegen Nachweise von Fledermausvorkommen vor. Eine Parkplatzausweisung, also eines Ortes mit ständiger Verkehrsnutzung durch den Menschen und mit entsprechenden Immissionen, führt zu nicht überbrückbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen.

Neu hinzugekommen ist hier eine Gemeinbedarfsfläche für den Neubau eines Bootshauses. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche ist zu begründen, warum ein Ersatzneubau am bisherigen Standort nicht möglich ist.

L 13 Cunnersdorf

Eine Darstellung als Wohnbaufläche im FFH- und gleichnamigen SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ wird abgelehnt. Die Errichtung von Gebäuden und Hausgärten ist nicht mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete vereinbar und damit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist ein B-Planverfahren nach 13a BauGB, da im Gegensatz zu Abs. 1 (2) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

L 14 Rottwerndorf – Eichgrundweg

Wir begrüßen, dass im Zuge der Überarbeitung die Abrundung der Wohnbaufläche gestrichen wurde.

L 20 Krietzschwitz – Mischgebiet

Wir begrüßen, dass im Zuge der Überarbeitung die Mischgebietsfläche gestrichen wurde.

L 26 Neundorf

Die neu in den Plan aufgenommene Fläche liegt in einem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz. Eine Bebauung verbietet sich daher von selbst.

L 27 Obervogelgesang

Die ebenfalls neu in den Plan aufgenommene Fläche mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund liegt vollständig im Überschwemmungsgebiet der Elbe und im Landschaftsschutzgebiet. Eine Bebauung wird abgelehnt.

Die Änderungen des Flächennutzungsplanes sind derart umfangreich, dass eine SUP-Pflicht besteht. Laut dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen Anlage 2 Nr. 1 Buchstabe d ist eine Strategische Umweltprüfung für Flächennutzungspläne obligatorisch, insb. wenn sie Schutzgebiete berühren.

Der vorliegende FNP ist keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen worden, obwohl verschiedene FFH-Gebiete direkt oder indirekt betroffen sind. Zum Schutz dieses ökologischen Netzes vor Beeinträchtigungen fordert die FFH-RL eine Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen, die auf diese Gebiete einwirken können. Gemäß Artikel 6 (3) der FFH-Richtlinie sind Pläne oder Projekte, die ein Natura-2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen. Das BNatSchG regelt in § 38, dass Pläne, wie bspw. der Flächennutzungsplan, auf der Grundlage von § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen sind. Nach § 23 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) ist die Stelle, die den Plan aufstellt, für die Durchführung der Verträglichkeitsuntersuchung zuständig. Der FNP als solcher erfüllt den Projektbegriff im Sinne des § 34 BNatSchG. Denn nach herrschender Rechtsauffassung gilt: „Der Begriff Projekt ist nicht nur im Sinne des deutschen Wortsinns sondern weit zu verstehen.... Daher wird sich der Projektbegriff ... auch auf Vorhaben erstrecken müssen, sofern durch das Vorhaben Schutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden können. Maßgeblich sind nicht die Art und Weise des Vorhabens oder seine rechtlichen Voraussetzungen sondern, dass das jeweilige Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen kann.“ (Vgl. NuR 2006,494 (496) NuR 2006 155 (167) BVerwG NuR 2007336 (343); Quelle: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel – Naturschutzrecht, 3. Aufl.)

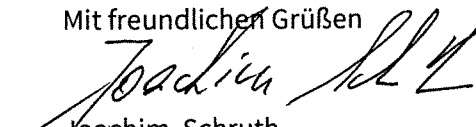
Im selben Sinne wird der Projektbegriff durch die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG verstanden: „Der Projektbegriff des § 34 BNatSchG unterliegt nicht vergleichbaren Einschränkungen, wie sie der Projektbegriff im UVP-Recht in Art. 1 Abs. 2 UVP-RL über Art. 4 Abs. 1 und 2 UVP-RL in Verbindung mit den Anhängen I und II erfährt, sondern ist generell bei sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft erfüllt, d.h. auch bei der Ausübung schutzgebietsgefährdender Tätigkeiten, die nicht zwingend mit baulichen Veränderungen einhergehen. Er ist wirkungsbezogen, nicht vorhabenbezogen“ (4 C 3.12 Rn. 29 - Tiefflugübungen; 4 C 14.12 Rn. 28, 4 C 35.13, Rn. 30, 4 C 34.13 Rn. 29 – jeweils Festlegung von Flugrouten; Quelle: Dr. Ulrike Bick, Richterin am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig; Dr. Katrin Wulfert, Dipl.-Ing., Bosch & Partner Herne - Die Rechtsprechung des BVerwG zum Gebietsschutz sowie zum Artenschutz, Stand: Juli 2016).

Auch mit Blick auf die klimapolitischen Verpflichtungen, die Deutschland völkerrechtlich verbindlich eingegangen ist, sind einige der geplanten Ausweisungen nicht statthaft. Das Pariser Abkommen (PA) ist eine rechtlich bindende Vereinbarung, um die Herausforderungen des Klimawandels im Rahmen des Völkerrechts zu bewältigen. Art. 2 des Pariser Abkommens (PA) ist völkerrechtsverbindlich. Auch bei Klagen gegen klimabeeinträchtigende Einzelvorhaben aller Art kann Art. 2 Abs. 1 PA zur Interpretation der bestehenden Klimaschutzanforderungen an solche Anlagen herangezogen werden und diese damit ggf. verschärfen. (Näheres unter: Paris-Abkommen, Menschenrechte und Klimaklagen – Prof. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A. Jutta Wieding, M.A. Unter Mitarbeit von Anika Zorn, B.A. Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik, Leipzig/Berlin).

In den Unterlagen werden zwar pauschal Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energieeffizienz angeführt, doch viele der Planungen im FNP laufen dem zuwider. Der FNP ist aber das geeignete Instrument, um die mittelfristigen Planungen auf ihre Klimaverträglichkeit zu prüfen und stellt eine geeignete Schnittstelle der Einbringung von Klimaanpassungsmaßnahmen in die kommunale Bauleitplanung dar, z.B. in Form eines ergänzenden Klimaanpassungsplans (vgl. Klimakompetenzzentrum – Broschüre Klimawandel lernen / Sensibilisierung).

Wir sehen die ablehnende Haltung gegenüber den einzelnen geplanten Ausweisungen hinreichend rechtlich und fachlich begründet. Wir fordern die Durchführung einer UVS und bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Zustellung der Abwägung zum Vorhaben. Sollte die Flächennutzungsplanung dennoch fortgeführt werden, ist *zwingend* eine umfassende FFH-Erheblichkeitsprüfung notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Schruth